## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: .....) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, den .....

Der Rat der Gemeinde hat am 28.06.2001 nach §§ 2 Abs. 1 – 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 27.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den ...28.08.2003.....

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 29.01.2003 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nordkirchen, den ...30.01.2003....

Bürgermeister

Der Bauausschuss des Rates der Gemeinde hat am ~~10.02.2003~~ 10.03.2003 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Nordkirchen, den ...11.04.2003...

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung – hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12.05.2003 bis 12.06.2003 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Nordkirchen, den ...13.04.2003...

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 24.07.2003 nach § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung – erneut öffentlich auszulegen.

Nordkirchen, den ...25.07.2003....

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung – hat nach § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08.08.2003 bis 08.09.2003 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Nordkirchen, den ...09.09.2003...

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 04.11.2003 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den ...05.11.2003...

Bürgermeister

Gem § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ...11.11.2003... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am ...11.11.2003 Rechtskraft erlangt.

Nordkirchen, den ...12.11.2003...

Bürgermeister

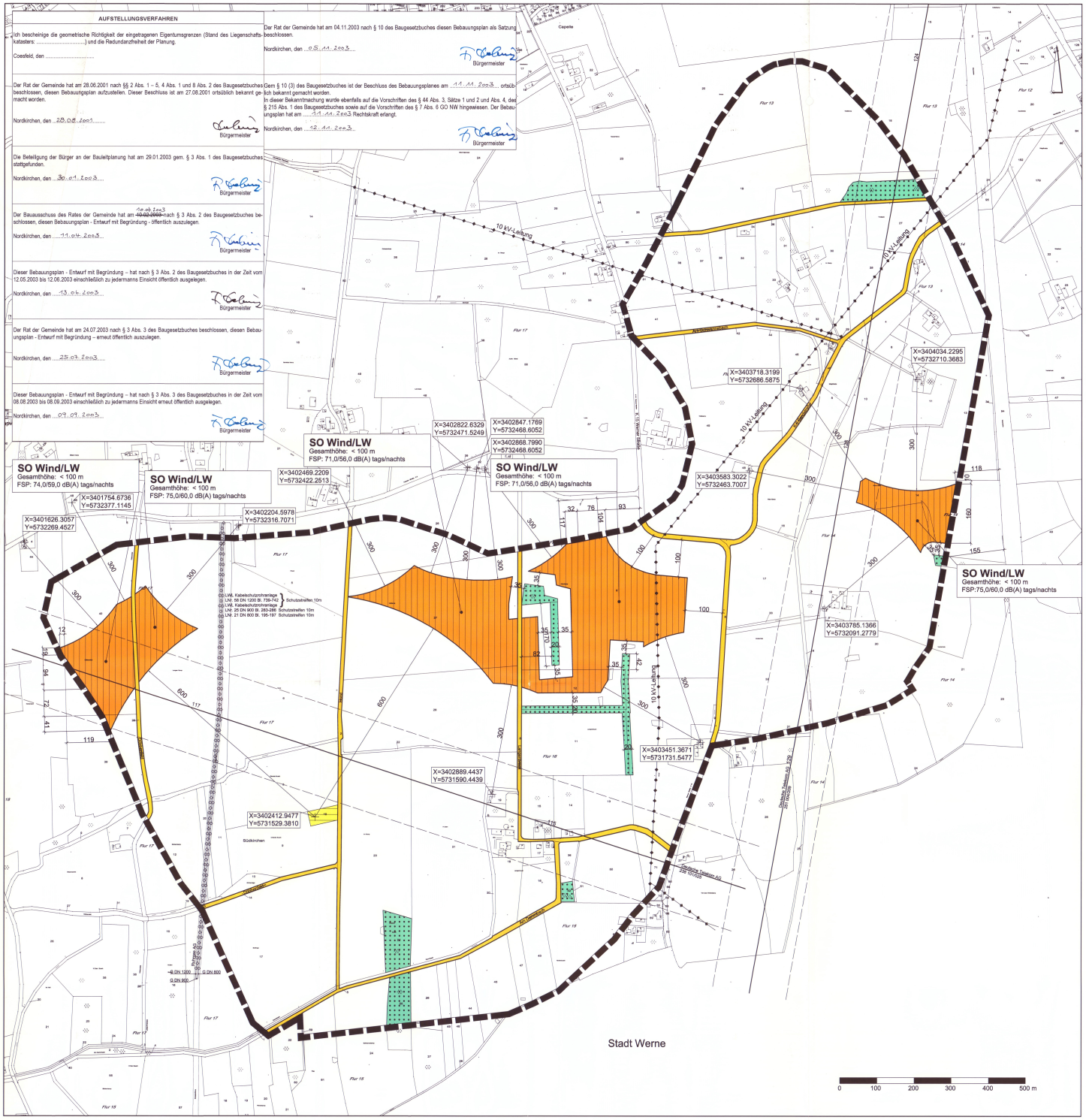


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**1. Art der baulichen Nutzung**

Sonstiges Sondergebiet Wind/ Landwirtschaft

**6. Verkehrsflächen**

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

**7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Flugsicherung

**8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

oberirdische Leitung (10 kV-Leitung)

unterirdische Leitung (Erdgasleitungen)

**12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Flächen für Wald

**15. Sonstige Planzeichen**

FSP= 75,0/60,0 dB(A) — Flächenbezogene Schallleistungspegel dB (A) tags/ nachts pro qm

Richtfunktrasse mit Schutzbereich

X=3403412.9477 Y=5731529.3810 — Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Textliche Festsetzungen

§ 1 In den Sonstigen Sondergebiete SO gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen/Landwirtschaft" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen mit einer Mindestnennleistung von jeweils 1,5 MW, sowie die zugehörigen Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Erschließungsanlagen,
- Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, soweit durch das Vorhaben die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

Außerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2-6 BauGB nicht zulässig.

§ 2 Gemäß § 14 (1) BauNVO ist als Nebenanlage und Einrichtung je Hauptanlage nur eine Transformatorenstation mit einer Grundfläche von 10 qm und einer Höhe über der bestehenden Geländeoberfläche von 2,5 m zulässig. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind die in Satz 1 bezeichneten Anlagen lediglich mit einem maximalen Abstand von 10 m zu den Hauptanlagen zulässig. (Hinweis: Es sollte angestrebt werden, die Transformatorenstation in den Turm der Windenergieanlagen zu integrieren.)

§ 3 Gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO ist ein Überschreiten der Sonstigen Sondergebiete durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Fundamente) um 5 m und durch bauliche Anlagen im Luftraum (Rotorblätter) um 30 m zulässig, soweit die Überschreitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen und die Anforderungen des Immissionsschutzes gewahrt bleiben.

§ 4 Gemäß § 14 (2) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen allgemein zulässig.

§ 5 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB dürfen zum Schutz des Landschaftsbildes die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen nur unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden.

§ 6 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete zulässigen verkehrlichen Erschließungsanlagen mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Der Ausbau mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.

§ 7 In den Sonstigen Sondergebieten dürfen Betriebe und Anlagen die in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten.
Bei konkreter Planung einer Windenergieanlage ist durch eine Schallausbreitungsberechnung gemäß DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Alternatives Verfahren nach Abschnitt 7.3.2) auf Grundlage der tatsächlich installierten Schallleistung und unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Schallausbreitungsbedingungen (geometrische Ausbreitungsdämpfung, Abschirmung, Bodeneffekt, Luftabsorption und andere Effekte) der Immissionsanteil dieser Anlage zu bestimmen. Hierbei ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit zu ermitteln.
Der festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel ist eingehalten, wenn dieser berechnete Immissionsanteil den im Rahmen der Kontingentierungsberechnung bestimmten zulässigen immissionsrichtwertanteil nicht überschreitet.

## Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW

Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich lediglich auf die im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen.

§ 1 In den Sonstigen Sondergebieten darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, an den zulässigen Windenergieanlagen weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

§ 2 Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 zu versehen. Der Fuß des Anlagenturmes kann abweichend in folgender Farbgebung gestaltet werden:

| | |
|---|---|
| bis 5,0 m | NCS S5040 G50Y |
| 5,0 m - 8,0 m | NCS S5040 G50Y mit 20 % Beimischung RAL-Farbwert 9018 |
| 8,0 m - 11,0 m | NCS S5040 G50Y mit 40 % Beimischung RAL-Farbwert 9018 |
| 11,0 m - 14,0 m | NCS S5040 G50Y mit 60 % Beimischung RAL-Farbwert 9018 |
| 14,0 m - 17,0 m | NCS S5040 G50Y mit 80 % Beimischung RAL-Farbwert 9018 |

§ 3 Die Außenfassaden der in den Sonstigen Sondergebieten zulässigen hochbaulichen Nebenanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 7045, RAL 6013 zu versehen.

§ 4 Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

§ 5 Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.

§ 6 Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muß im Uhrzeigersinn erfolgen.

## Hinweise

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bereich, der für den Abbau von Mineralien (Steinkohle) bestimmt ist (vgl. GEP, Teilabschnitt Münsterland, Punkt 5.2-1).
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
3. Zu den im Geltungsbereich verlaufenden linearen technischen Infrastruktureinrichtungen (Erdleitungen, Freileitungen, Richtfunktrassen) sind die erforderlichen Abstände in Abstimmung mit den Betreibern der Infrastruktureinrichtungen einzuhalten. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Gemäß RWE Net AG sind zu den des 0,4-kV und 10-kV-Netzes die Schutzstreifen beidseitig der Mittelsachse wie folgt einzuhalten:
   10-kV-Freileitungen: 15 m
   0,4-kV-Freileitungen: 10 m
4. Zu den im Geltungsbereich verlaufenden Gewässern sind die erforderlichen Abstände in Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungsverbänden und der unteren Wasserbehörde einzuhalten.
5. In Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die zuständigen Aufsichtsbehörden der zivilen und militärischen Luftfahrt zu beteiligen.
6. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| gezeichnet: | U. St. | K. Heise | | | | |
| geprüft: | T. Aufleger | T. Aufleger | | | | |
| Datum: | 24.06.2003 | 29.10.2003 | | | | |

# Gemeinde Nordkirchen

Kreis Coesfeld

## Bebauungsplan "Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft"

mit örtlichen Bauvorschriften

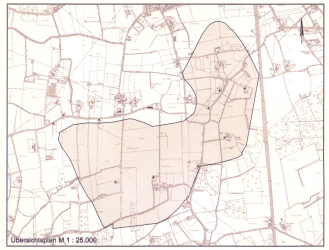

Übersichtsplan M 1 : 25.000

04. November 2003

M 1 : 4.000

NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/9717473